

Das Landratsamt Konstanz erlässt aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 1 HS. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für die Stadt Konstanz folgende

Allgemeinverfügung:
Betretungsverbot von Objekten der Anschlussunterbringung

1. Das Betreten der von der **Stadt Konstanz** betriebenen Anschlussunterkünfte für Geflüchtete und wohnsitzlose Menschen

- Atrium, Luisenstr. 11, 78464 Konstanz
- Haidelmoosweg 15, 78467 Konstanz
- Hafenstr. 25, 78462 Konstanz

ist allen dort nicht untergebrachten oder nicht beruflich tätigen Personen untersagt.

Das Betreten der von der **Stadt Stockach** betriebenen Anschlussunterkünfte für Geflüchtete und wohnsitzlose Menschen

- Goethestraße 23/1 (GU Linde)
- Zoznegger Straße 30 (GU Oberstadt)
- Stegwiesen 7

ist allen dort nicht untergebrachten oder nicht beruflich tätigen Personen untersagt.

2. Von dem unter Ziffer 1 verfügten Betretungsverbot ausgenommen sind Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen zur Ausübung ihres Amtes.
3. In begründeten Fällen, insbesondere für Besuche von Ärzten, Geistlichen oder Handwerkern, können Ausnahmen im Einzelfall genehmigt werden.

Zuständig sind hierfür:

Für die **Stadt Konstanz**: das Bürgeramt der Stadt Konstanz, Abt. Öff. Sicherheit/Gewerbewesen. Die Genehmigungen hierfür können telefonisch über die jeweilige Heimleitung oder beim Bürgeramt unter der Rufnr. 07531/ 900-2801 oder - 2751 beantragt werden.

Für die **Stadt Stockach**: Die Genehmigungen können telefonisch unter 07771 802-288 oder per mail c.korb@stockach.de beantragt werden.

4. Für den Fall der Nichtbeachtung des in Ziffer 1 verfügten Betretungsverbots wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit mit empfindlichen Bußgeldern nach den §§ 73 ff. des Infektionsschutzgesetzes geahndet oder als Straftat verfolgt werden.
6. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
7. Die Anordnungen nach Ziffern 1 bis 3 treten mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung in Kraft und sind zunächst bis einschließlich **30. April 2021** befristet.

Begründung:

Rechtsgrundlage für das Betretungsverbot von Gemeinschaftsunterkünften ist § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), in Verbindung mit § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Die Anzahl der Neuinfektionen im Landkreis Konstanz mit SARS CoV 2 hat im Zeitraum der letzten Wochen zugenommen und steigt stetig weiter an. Aufgrund der Regelung des § 28 Abs.1 S.1 HS 1 IfSG hat deshalb die nach § 1 Absatz 6a Infektionsgesetz Zuständigkeitsverordnung zuständige Behörde tätig zu werden und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Hierzu kann sie Personen u.a. dazu verpflichten, einen bestimmten Ort nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die **Stadt Konstanz** und die **Stadt Stockach** möchte ,gemeinsam mit dem zwischenzeitlich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständigen Landratsamt Konstanz, durch das Betretungsverbot für einrichtungsfremde Personen einem weiteren Infektionsgeschehen entgegenwirken. In den Unterkünften ist regelmäßig eine Vielzahl von Menschen verschiedenster Altersstrukturen auf engeren Räumen untergebracht. Die Erfahrungen zeigen, dass gerade Zusammenkünfte von Gruppen auf engerem Raum ein nicht unerhebliches Risiko an Infektionen und damit einer Verbreitung der Krankheit bergen. Weiterhin fortbestehender Besucherverkehr erhöht nicht nur für die Bewohner der Unterkünfte das Risiko der Ansteckung, sondern führt auch zu einem Infektionsrisiko der umliegenden Bevölkerung. Unter ungünstigen Bedingungen kann es zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen.

Nach den Vorgaben der Corona-Verordnung sind Menschenansammlungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum zu vermeiden und auf ein definiertes Mindestmaß zu beschränken, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und damit die medizinische Versorgung aufrecht zu erhalten. Zu Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 konnte trotz verfügbarer Besuchsverbote weiterhin reger Besucherverkehr in den Gemeinschaftsunterkünften in Konstanz beobachtet werden.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen. Das verfügte Betretungsverbot ist geeignet, um das Zusammentreffen von Menschen innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte auf die unvermeidbaren und nachvollziehbaren Kontakte zu beschränken und insofern zu minimieren.

Anderweitige Maßnahmen, die geringfügiger in Grundrechte eingreifen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen, sind momentan nicht ersichtlich. Die Anordnung von Besuchszeiten oder Hygienemaßnahmen während eines Besuches sind kein gleichgeeignetes Mittel. Eine Durchsetzung solcher Maßnahmen ist wegen mangelnder ständiger Kontrollmöglichkeiten nicht praktikabel. In der Vergangenheit hat sich zudem gezeigt, dass solche Maßnahmen, auch Hausverbote, auf Widerstand treffen und oft nicht eingehalten werden. Die Notwendigkeit einer Kontaktminimierung wird von auswärtigen Besuchern oft nicht erkannt.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig im engeren Sinne. Das Infektionsgeschehen bei SARS CoV 2 der vergangenen Wochen hat aufgezeigt, dass für eine effektive Bekämpfung des Virus vorausschauende Abwehrmaßnahmen erfolgen müssen. Deshalb sind entsprechende Maßnahmen bereits schon dann zu ergreifen, wenn die Anzahl der Infektionen im Landkreisgebiet steigt. Dem Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachvollziehbaren weiteren

Verbreitung des Corona Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Der Staat hat eine Pflicht, sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum **30. April 2021** befristet und wird regelmäßig einer erneuten Risikoeinschätzung unterworfen.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein etwaiger Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 63 Abs. 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg wendet die Polizei das Zwangsmittel unmittelbarer Zwang nach den Vorschriften des Polizeigesetzes Baden-Württemberg an. Die Zwangsmittellandrohung beruht auf § 66 Abs. 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg. Das Zwangsmittel des Zwangsgeldes könnte nicht unmittelbar Zwangswirkung und damit Abwehr von Gefahren bewirken.

Die Bußgeld- und Strafbewehrung ergeben sich unmittelbar aus den §§ 73,74 ff. IfSG.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzutunlich ist. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und entfaltet zeitgleich auch ihre Wirksamkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, Widerspruch eingelegt werden.

Konstanz, den 31. März 2021



Stefan Basel
Sozialdezernent